

## SATZUNG

Über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagenersatz in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 26. Februar 1996

Aufgrund des § 24 GemO in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 18 Kommunalabgabengesetz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der §§ 2 bis 7 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103) und Landesgesetz vom 02.03.1993 (GVBl. S. 140), hat der Verbandsgemeinderat Monsheim in seiner Sitzung am 26. Februar 1996 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Für folgende Amtshandlungen der Bauverwaltung/Verbandsgemeindeverwaltung sind die nachstehenden Gebühren zu entrichten:

1. Für die Erteilung von Bescheinigungen über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts gem. § 28 BauGB

bei Verkaufspreisen bis 10.000,-- DM	Gebühr	25,-- DM
bis 50.000,-- DM		50,-- DM
bis 100.000,-- DM		80,-- DM
darüber		100,-- DM

2. Für die Ausstellung einer Wohnberechtigungsbescheinigung 10,-- DM
3. Verwaltungsverfahren zum § 65a LBauO (genehmigungsfreie Wohnungsbauvorhaben) 50,-- DM

### § 2

Auslagen, die im Zusammenhang mit den vorgenannten Amtshandlungen bestehen, sind von den Gebührenschuldern zu erstatten soweit diese nicht bereits in die Gebühren eingerechnet sind.

Insbesondere sind dies folgende Auslagen:

1. Fernspreckgebühren
2. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge
3. Postgebühren

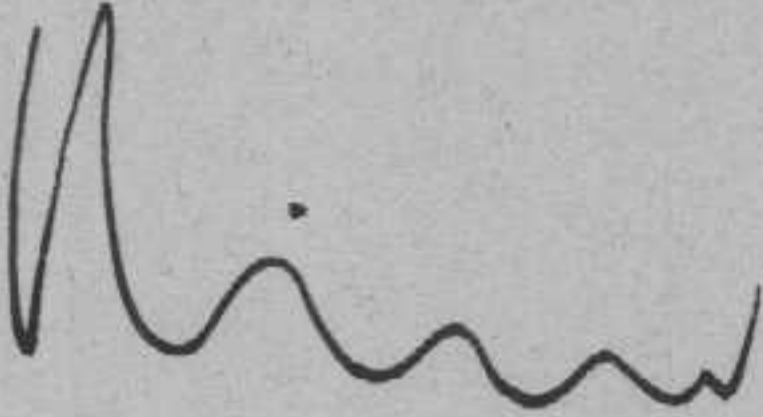
... 2

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in  
Selbstverwaltungsangelegenheiten - Verwaltungsgebühren-Satzung - der Verbands-  
gemeinde Monsheim vom 24. November 1978 außer Kraft.

Monsheim, 26. Februar 1996



Kissel  
Bürgermeister



**Satzung**

**Über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagensatz in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 26. Februar 1996**

Aufgrund des § 24 GemO in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 18 Kommunalabgabengesetz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der §§ 2 bis 7 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103) und Landesgesetz vom 02.03.1993 (GVBl. S. 140), hat der Verbandsgemeinderat Monsheim in seiner Sitzung am 26. Februar 1996 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Für folgende Amtshandlungen der Bauverwaltung/Verbandsgemeindeverwaltung sind die nachstehenden Gebühren zu entrichten:

1. Für die Erteilung von Bescheinigungen über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts gem. § 28 BauGB  
bei Verkaufspreisen bis 10.000,- DM Gebühr 25,- DM  
bis 50.000,- DM 50,- DM  
bis 100.000,- DM 80,- DM  
darüber 100,- DM
2. Für die Ausstellung einer Wohnberechtigungsbescheinigung 10,- DM
3. Verwaltungsverfahren zum § 65a LBauO (genehmigte Wohnungsbauvorhaben) 50,- DM

**§ 2**

Auslagen, die im Zusammenhang mit den vorgenannten Amtshandlungen bestehen, sind von den Gebührenschuldern zu erstatten soweit diese nicht bereits in die Gebühren eingerechnet sind.

Insbesondere sind dies folgende Auslagen:

1. Fernspreckgebühren
2. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge
3. Postgebühren

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten - Verwaltungsgebühren-Satzung - der Verbandsgemeinde Monsheim vom 24. November 1978 außer Kraft.

Monsheim, 26. Februar 1996

Kissel, Bürgermeister

**Hinweis:**

- a) Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren liegt ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim in 67590 Monsheim, Alzeyer Straße 15, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

- 1) Eine Verletzung der Bestimmungen über
  1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 Gemeindeordnung -GemO-) und
  2. die Einberufung und die Tagesordnung der Sitzung des Verbandsgemeinderates ist unbeachtl., wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentl. Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeinde Monsheim geltend gemacht werden.

Monsheim, 27. Februar 1996

Kissel, Bürgermeister